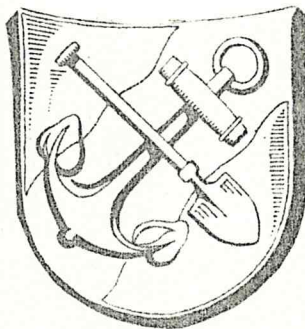


Bebauungsplan Nr. 18 B  
„Soesmenhusener Land / Bellmer Fleth “  
der Stadt Brunsbüttel  
1. Änderung



Begründung



*[Signature]*  
Bürgermeister  
Brunsbüttel, 1. 2. 1984

Stand:

Aufstellungsbeschluß  
Auslegungsbeschluß  
Satzungsbeschluß



### 1. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan sind

- Bundesbaugesetz i.d.F. vom 18.8.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979,
- Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.9.1977,
- Städtebauförderungsgesetz i.d.F. vom 27.7.1971, geändert durch Gesetz vom 6.7.1979,
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein i.d.F. vom 24.2.1983,
- Planzeichenverordnung i.d.F. vom 30.7.1981.

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 B "Soesmenhusener Land/Bellmer Fleth" wird nicht aus der mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 5.2.1981 genehmigten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes weist in diesem Bereich Grünflächen/Spielplätze aus. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese 4. Änderung des F-Planes wird parallel mit dem Bauleitplanverfahren für den zuvor genannten B-Plan durchgeführt mit der Maßgabe, daß die Grünflächen künftig als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen werden. Der zu ändernde Bereich liegt innerhalb des durch Rechtsverordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 20.2.1973 festgelegten Entwicklungsbereiches. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 18 B "Soesmenhusener Land/Bellmer Fleth" behält weiterhin ihre Gültigkeit.

### 2. Beschreibung der Lage und des Umfanges des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 B "Soesmenhusener Land/Bellmer Fleth"

Die zu überplanende Fläche wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Planstraße "A" (Nord-West-Allee),
- im Osten durch die westliche Bebauung an der Planstraße "E" (Nordstrander Straße),
- im Süden durch die Planstraße "E" (Nordstrander Straße) und
- im Westen durch den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11.

### 3. Städtebaulicher Entwurf

Der Bebauungsplan Nr. 18 B "Soesmenhusener Land/Bellmer Fleth" wurde mit Datum vom 10.9.1980 teilweise genehmigt. Da nach der teilweisen Genehmigung durch den Innenminister in mehreren Bereichen der B-Plan geändert wurde, mußte eine erneute Auslegung erfolgen. Am 7.3.1983 wurde der geänderte Bebauungsplan dem Herrn Innenminister zur Genehmigung vorgelegt. In diesem B-Planentwurf ist an der Nordstrander Straße ein Kinderspielplatz für Kleinkinder ausgewiesen. Da sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt hat, daß diese Flächen von den Kleinkindern nicht angenommen werden, und im Geltungsbereich des B-Planes ausreichend Spielflächen entsprechend den rechtlichen Grundlagen des Kinderspielplatzgesetzes vorhanden sind, wird diese Fläche als "Allgemeines Wohngebiet" überplant. Der Charakter des bereits bebauten Bereiches des B-Planes Nr. 18 B wird hierdurch nicht verändert.

Kosten für die Durchführung, insbesondere zusätzliche Erschließungskosten, entstehen durch die B-Planänderung nicht.

Brunsbüttel, den 1. Februar 1984

Stadt Brunsbüttel  
Der Magistrat  
Stadtbauamt

I.A.



(Hansen)

Techn. Angest.

## Anlage I

zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 B "Soesmenhusener Land/Bellmer Fleth",  
1. Änderung

### N a c h w e i s

#### eines ausreichenden Lärmschutzes

#### nach der Vornorm DIN 18005

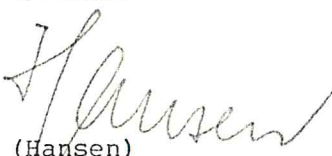
Der Planungsrichtpegel dB(A) beträgt nach der Vornorm DIN 18005 für das "Allgemeine Wohngebiet" 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) in der Nacht bei einem Abstand von 25 m zwischen Straßenachse und Bebauung sowie bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h und einem 10 %igen LKW-Anteil bei freier Schallausbreitung. Im Generalverkehrsplan, 1. Fortschreibung, aus dem Jahre 1979 geht man von einem erheblich geringeren Verkehrsaufkommen auf den städtischen Straßen aus, da die Einwohnerzahl bis 1995 nicht 25.000 Einwohner, sondern voraussichtlich 17.000 Einwohner betragen wird. Die Planstraße A (Nord-West-Allee) wird voraussichtlich eine Gesamtbelastung von 930 Kfz in 24 Stunden aufnehmen. Diese Gesamtverkehrsbelastung gliedert sich auf in 80 Kfz in der Nacht und 850 Kfz am Tage. Der sich nun ergebende Schallpegel beträgt

49,0 dB(A) am Tage und  
42,0 dB(A) in der Nacht.

Grundlage für die Berechnung des Schallpegels ist die Vornorm zur DIN 18005 aus dem Jahre 1971 und der Entwurf der DIN 18005 aus dem Jahre 1976. Somit wird der laut Vornorm zur DIN 18005 vorgegebene Richtpegel am Tage um 6,0 dB(A) unter- und in der Nacht um 2,0 dB(A) überschritten. Durch das entlang der Nord-West-Allee angeordnete Anpflanzungsgebot bzw. durch die an dem Fußweg zwischen Nord-West-Allee und Nordstrander Straße ausgewiesene Grünfläche ist für dieses Baugebiet ein ausreichender Lärmschutz vorhanden. Es kann davon ausgegangen werden, daß bei entsprechender Bepflanzung dieser Flächen der Verkehrslärm um 1,0 bis 1,5 dB(A) gemindert wird, so daß eine Überschreitung in der Nacht von lediglich 0,5 dB(A) vorhanden ist. Nach unserer Auffassung kann nach Interpretation der Vornorm DIN 18005 diese Überschreitung von 0,5 dB(A) vernachlässigt werden.

Brunsbüttel, den

V/Bauamt

  
(Hansen)  
Techn. Angest.

## Anlage II

zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 B "Soesmenhusener Land/Bellmer Fleth",  
1. Änderung

### N a c h w e i s

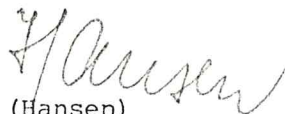
#### von Kinderspielplätzen

im Bereich des B-Planes Nr. 18 B "Soesmenhusener Land/Bellmer Fleth"

Im Bebauungsplan Nr. 18 B in der genehmigten Fassung vom 10.6.1983 sind zwei öffentliche Kinderspielplätze für schulpflichtige Kinder ausgewiesen, im nördlichen B-Planbereich an der Pellwormer Straße ca. 900 qm groß und der nunmehr überplante Spielplatz an der Nordstrander Straße, ca. 1.350 qm groß. Des weiteren ist ein Kinderspielplatz für schulpflichtige Kinder an der Amrumer Straße, zwar im Bereich des B-Planes Nr. 11, doch direkt an der Grenze zum B-Plan Nr. 18 B, in einer Größe von ca. 1.360 qm ausgewiesen. Die Entfernungen zum erstgenannten Spielplatz sowie zum Spielplatz an der Amrumer Straße betragen aus allen Bereichen des B-Planes Nr. 18 B nicht mehr als 400 m Fußweglänge und entsprechen damit der Landesverordnung zur Durchführung des Kinderspielplatzgesetzes. Der Bedarf an Spielplatzflächen für den Gesamtplan 18 B ist in § 3 des Kinderspielplatzgesetzes mit 5 % der den Spielplätzen zugeordneten Wohnflächen angegeben, davon 3 % für öffentliche Kinderspielplätze. Bei ca. 239 Wohneinheiten mit im Mittel 120 qm Wohnfläche, davon 3 %, errechnet sich der Gesamtbedarf zu 860 qm Spielplatzfläche, d.h. daß bereits der im nördlichen Bereich an der Pellwormer Straße gelegene Spielplatz mit 900 qm diesen Bedarf abdeckt. Unter Hinzuziehung des Spielplatzes an der Amrumer Straße übersteigen die bereitgestellten Spielflächen den Bedarf um das Doppelte, so daß durch den Fortfall des Spielplatzes an der Nordstrander Straße eine Bedarfslücke nicht entsteht. Hinzu kommt, daß bei den zahlreich angebotenen Freizeiteinrichtungen in der Stadt Brunsbüttel, wie Sportanlagen, Tennisplätze, Segelhafen, die Kinderspielplätze von schulpflichtigen Kindern wenig frequentiert werden und daß gerade für den B-Plan 18 B das angrenzende weitläufige Außendeichgelände einen Ersatz für Spielflächen darstellt. In diesem Zusammenhang wird auf § 11 Kinderspielplatzgesetz verwiesen, wonach Spielplätze entfallen können, wenn andere Einrichtungen, wozu auch Grünflächen zählen, ausreichend zum Spielen zur Verfügung stehen. Somit ist die Überplanung des Spielplatzes nach Abwägung der Sachargumente zulässig.

Brunsbüttel, den

V/Bauamt



(Hansen)  
Techn. Angest.